

Inhalt

| | |
|--|-------------------|
| 1. Ermittlung der Prämie zur Vollkaskoversicherung | 1 |
| 2. Berechnung der Prämie | 1 |
| 3. Mehrwertsteuer | 1 |
| 4. Saisonkennzeichen | 1 |
| 5. Stilllegung, Abmeldung, Verkauf und Ruhe | 1 |
| 6. Komfortschutz | 1 |
| 7. Fährisiko | 1 |
| 8. Glasschäden | 2 |
| 9. Hagelschäden | 2 |
| 10. Abrechnung nach Gutachten / Kostenvorschlag | 2 |

| | |
|--|-------------------|
| 11. Obliegenheiten im Versicherungsfall / Schadenregulierung | 2 |
|--|-------------------|

1. Ermittlung der Prämie zur Vollkaskoversicherung

Die Prämie zur Vollkaskoversicherung wird aus der offiziellen Hersteller-Verkaufspreisempfehlung (Neupreis) berechnet. Einkaufsrabatte oder sonstige Nachlässe dürfen nicht abgerechnet werden. Die Mehrwertsteuer kann abgezogen werden, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Nicht serienmäßig vorhandenes Sonderzubehör ist in den Neupreis einzuschließen und gesondert aufzulisten.

2. Berechnung der Prämie

Es gilt eine Mindest-Jahresprämie für Wohnmobile bis zu einem Neupreis von 50.000 € und bei Wohnwagen bis 18.000 €. Die Prämien werden berechnet vom Listenneupreis inklusiv aller fest eingebauten Teile, die allerdings separat angegeben werden müssen. Nicht abgezogen werden dürfen Einkaufsrabatte. Ist der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt, ist der Netto-Neupreis zugrunde zu legen. Fest eingebautes Sonderzubehör ist nur versichert, wenn es angegeben wurde.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird vom Versicherer nur erstattet, wenn sie auch tatsächlich vom Versicherungsnehmer gezahlt wurde.

4. Saisonkennzeichen

Bei Saisonkennzeichen gilt die monatsweise Berechnung (1/12-Regelung), wobei eine Vertragsmindestprämie für einen Zeitraum von 6 Monaten gilt.

5. Stilllegung, Abmeldung, Verkauf und Ruhe

Bei Abmeldung eines Fahrzeugs wird der Vertrag vom Versicherer storniert. Ein anteiliges Guthaben wird erstattet. Auf Antrag gewährt der Versicherer Ruheversicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bis zu 18 Monate, sofern das Fahrzeug versichert war.

Jede An- und Abmeldung oder ein Verkauf ist sofort der Horbach GmbH durch den Versicherungsnehmer zu melden.

6. Komfortschutz

Die Fahrzeuge sind im Rahmen der vereinbarten AKB und des Komfortschutzes versichert.

7. Fährisiko

Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre entstehen, sind gemäß A.2.3.5 AKB versichert.

8. Glasschäden

Es gilt generell eine Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadenfall. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 3.000 €, d.h. wir zahlen maximal 3.000 € für einen Glasschaden. Bei reinen Scheibenreparaturen entfällt die Selbstbeteiligung.

9. Hagelschäden

Bei Hagelschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Schaden 3.000 €. Die Selbstbeteiligung wird auch zur Anwendung gebracht, wenn die Regulierung auf Gutachterbasis im Sinne der Ziff. 10 gewünscht wird.

10. Abrechnung nach Gutachten / Kostenvoranschlag

Wird bei einem Vollkasko- oder Teilkasko-Schaden die Regulierung auf Basis eines Gutachtens bzw. eines Kostenvoranschlags mit Fotos gewünscht, so hat der Versicherer das Recht, den festgestellten Schadensbetrag durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 70 % zu regulieren, sofern das Fahrzeug nicht in einer Fachwerkstatt repariert wird. Die Reparatur ist durch Rechnung zu belegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach A.2.6 ff. AKB.

11. Obliegenheiten im Versicherungsfall / Schadenbearbeitung

Jeder Versicherungsfall ist der Horbach GmbH oder dem Versicherer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Unverzüglich ist dann eine detaillierte Schadenschilderung der Beschädigung und ggf. ein Kostenvoranschlag mit Fotos einzureichen. Die Beauftragung von Sachverständigen obliegt dem Versicherer bzw. der Horbach GmbH. Im Übrigen gelten die Bestimmungen vom Abschnitt E der AKB.